

# Ein kleiner Kratzer auf dem Weg durch die Instanzen

Fast zwei Jahre dauerte ein Gerichtsstreit unter Nachbarn, der klären musste, ob eine resolute Frau auf ein Auto eingeschlagen hatte.

Von Helmut Mittermayr

**Reutte, Ehrwald** – In Ehrwald schwelt seit geraumer Zeit ein Streit zwischen zwei benachbarten Grundeigentümern. Eine durchaus resolute Dame besitzt einen Parkplatz, der vom Nachbarn und seinen Pensionsgästen gerne widerrechtlich in Anspruch genommen wird. Es kam schon mehrfach zu Interventionen des Anwaltes der Eigentümerin, dennoch fanden immer wieder unzulässige Eingriffe in das Eigentumsrecht der Hausbesitzerin statt. Im Oktober 2019 wurde das Fahrzeug des Nachbarn vom Inhaber einer Autowerkstätte auf einen Lkw verladen. Dabei beging der Lkw-Lenker den Fehler, sich auf das Grundstück der entschlossenen Dame zu wagen. Diese nahm die Besitzstörung wahr, stürmte aus dem Haus und wollte den Störenfried vertreiben. Dabei hielt sie ein Buch in der Hand, mit dem sie gestikuliert.

Der Lenker verneinte nun einen Schlag der Hauseigentümerin gegen das Auto des Nachbarn wahrgenommen zu haben. Auch der Nachbar selbst, in einiger Entfernung in seinem Garten hinter einer Hecke stehend, bestätigte den Schlag. Tatsächlich wurde dann eine minimale, senkrecht verlaufende Beschädigung im Bereich des Tankdeckels festgestellt.

Hierauf folgte die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Sachbeschädigung gegen die wehrhafte Frau. Diese wendete sich an Rechtsanwalt Christian Pichler aus Reutte, weil sie angesichts der Anschuldigungen einen Ver-



Freispruch und volle Rehabilitation für eine Ehrwalderin.

Foto: Keystone

teidiger benötigte. Der Jurist bezweifelte die Zeugenaussagen, denn der Lenker wollte eine Schlagbewegung im Rückspiegel gesehen haben. Weitere Zeugen waren weit entfernt. Pichlers Antrag auf Aufnahme eines Sachbefundes zum Beweis dafür, dass der bezeugte Schlag niemals die dokumentierte Schädigung verursachen konnte, wurde übergangen, die Dame in 1. Instanz wegen Sachbeschädigung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Verteidiger Berufung und argumentierte, dass ein Gutachten sehr wohl zur Wahrheitsfindung nötig sei. Diesem Argument schloss sich der Berufungssenat an und hob die angefochtene Entscheidung auf. Inzwischen war das Auto aber verkauft worden. Der Sachver-

ständige erklärte, dass die vorhandenen Fotos zur Beurteilung der Frage ausreichend seien und bestätigte, dass die zwei parallelen Kratzer, die vertikal verliefen, geradezu eine typische Folge einer Schlagbewegung von oben seien und somit die Urheberchaft des Schadens durch die Beschuldigte erwiesen sei.

Aufgrund der nötigen Beweiswiederholung musste aber auch der Zeuge, der das Abschleppfahrzeug gelenkt hatte, wieder einvernommen werden. Diesem konnte der Verteidiger nach bohrenden Fragen die Aussage abringen, wer der Erwerber des Fahrzeuges sei. Hierauf wiederholte der Verteidiger seinen Antrag auf Untersuchung der Schadensstelle. Dem Verteidiger wurde vorgeworfen, er wolle das Verfahren durch

seine Mätzchen lediglich in die Länge ziehen. Er ließ sich jedoch von den Einwüfen der Bezirksanwältin und des Privatbeteiligtenvertreters nicht beirren und beharrte auf einem Ortsaugenschein. Nach einer Überlegungsfrist beschloss die RichterIn, den Beweisantrag zuzulassen. Der neue Fahrzeugeigentümer war gerne bereit, den Pkw anschauen zu lassen.

Die Wende: Während der Beschuldigten bislang – auch aufgrund ihres vehementen Auftretens – wenig Glauben geschenkt worden war, stellte der Sachverständige durch mikroskopische Untersuchung fest, dass zwar zwei minimale senkrechte Rillen im Blech vorhanden seien, aber diese von horizontalen Kratzspuren gebildet wurden. Zu allem Überflus konnten auch noch Spuren fremden Lacks festgestellt werden. Für den Sachverständigen war damit entgegen seinen ursprünglichen Ausführungen klar, dass die Verursachung dieses Schadens niemals durch eine senkrechte Schlagbewegung geschehen sein konnte; angesichts der Lackspuren ging er davon aus, dass der Schaden von einem anderen Fahrzeug erzeugt worden war.

In der darauf folgenden Verhandlung erfolgte ein klarer Freispruch für die Beschuldigte. Diese ist sehr erleichtert, zumal sie beklagte, dass die Gerüchtebörse in ihrer Umgebung lebendig gewesen sei und sie inzwischen aller möglichen Schandtaten bezichtigt worden wäre; der Freispruch rehabilitiere sie in vollem Umfang.